

§ 3

Der VEB ist Rechtsnachfolger der von ihm übernommenen Wasserwirtschaftsbetriebe der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden.

§ 4

Die Aufgaben und die rechtliche Stellung des VEB werden in dem Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 5

Bauproduktion und Nebenleistungen, die nicht mit der Instandhaltung und der Rekonstruktion der Grundmittel der in Rechtsträgerschaft des Betriebes befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen zusammenhängen, sind an die dafür zuständigen Organe und Betriebe entsprechend der Entwicklung des Gebietes bei Bildung des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung spätestens bis zum 31. Dezember 1965 zu übertragen. Die Bauleitung für Investitionen ist von den VEB als Investitionsträger wahrzunehmen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Mai 1963 über die Bildung der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (GBI. II S. 290) außer Kraft.

Berlin, den 23. März 1964

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut
der VEB Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung

§ 1

Rechtliche Stellung

Der VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225) und eigenverantwortlich tätig.

§ 2

Name und Sitz

Der Betrieb führt den Namen: VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (Sitz). Der Sitz des Betriebes wird von der VVB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bestimmt.

§ 3

Aufgabenstellung

(1) Der Betrieb hat folgende Aufgaben:

- a) Versorgung der Bevölkerung, der gesellschaftlichen Einrichtungen und Betriebe mit Trinkwasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz,
- b) Abgabe von Wasser aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz für die Produktion, soweit

die Trinkwasserversorgung dadurch nicht beeinträchtigt wird und eine eigene Versorgung der Betriebe und Einrichtungen mit Brauchwasser aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt ist,

- c) Abgabe von Wasser an Betriebe und Einrichtungen aus dem in der Rechtsträgerschaft des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung stehenden Brauchwasserversorgungsnetz,
- d) die Wasserabgabe an die Bevölkerung, Betriebe und Einrichtungen hat auf der Grundlage der Anordnung vom 23. Januar 1961 über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser aus den öffentlichen Versorgungsleitungen (GBI. II. S. 51) zu erfolgen,
- e) Ableitung und Behandlung von häuslichem und gewerblichem Abwasser und Niederschlagswasser bei Anschluß an das öffentliche Kanalisationsnetz,
- f) Ableitung von industriellem Abwasser der Betriebe und Einrichtungen in das öffentliche Kanalisationsnetz entsprechend den erteilten Einleitungsbedingungen, soweit die Abwasserableitung und Abwasserbehandlung aus den Wohn- und Siedlungsgebieten dadurch nicht beeinträchtigt wird und eine eigene Abwasserbehandlung in den Betrieben und Einrichtungen aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht gerechtfertigt ist,
- g) planmäßige Entwicklung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen sowie der Anlagen der Abwasserbehandlung entsprechend der Perspektive des Gebietes, dem wissenschaftlich-technischen Höchststand und der Bilanzierung des Wasserdargebotes im Großeinzugsgebiet,
- h) planmäßige und vorbeugende Instandhaltung sowie Rekonstruktion der in seiner Rechtsträgerschaft befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts,
- i) Überwachung der Industrie- und Gewerbebetriebe auf Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Anschlußbedingungen bei Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz und Einleitung von Abwasser in das öffentliche Kanalisationsnetz,
- k) Beratung anderer Betriebe und Einrichtungen in technisch-ökonomischen Fragen der Wasserversorgung sowie der Abwasserableitung und Abwasserbehandlung.

(2) Die Wasserentnahmen aus den Gewässern und die Abwassereinleitungen in die Gewässer durch die VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung dürfen nur auf Grund wasserrechtlicher Genehmigungen der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion erfolgen.

§ 4

Leitung

(1) Der Betrieb wird durch den Betriebsdirektor nach dem Grundsatz der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung unter Wahrung des Prinzips der kollektiven Beratung geleitet.

(2) Der Betriebsdirektor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Betriebes und für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes verantwortlich.